



STATUTEN

VEREIN FÜR PILZKUNDE

BREMGARTEN

UND UMGEBUNG

Art. 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Bremgarten und Umgebung“ besteht seit dem Jahre 1911 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Bremgarten.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder sowie der Vereinsorgane.
- 1.5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied beim Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

Art. 2: Zweck, Mittel und Aufgaben

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde, den Schutz der Pilze vor Ausrottung, die Vermittlung der Kenntnis der Pilze, die Vermeidung von Pilzvergiftung sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.2. Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind Vorträge, Kurse, Exkursionen, Fachbücher, Bestimmungsübungen, Dias, Mikroskop, Ausstellungen sowie weitere Hilfsmittel und Geräte.
- 2.3. Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten und aktiv an Anlässen (z.B. Pilzessen) mitzuarbeiten.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Anschlussmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Die Aufnahme oder Mutation von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand vorbehältlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- A) Aktivmitglied, kann jede Person mit Interesse an der Pilzkunde werden. Aktivmitglieder werden dem VSVP gemeldet und erhalten die Schweizerische Zeitung für Pilzkunde (SZP) auch dann, wenn sie zum Frei- oder Ehrenmitglied ernannt wurden.
- B) Anschlussmitglieder sind Personen aus gleicher Familiengemeinschaft, Passivmitglieder, Gönner und Helfer, die insbesondere am gesellschaftlichen Vereinsleben teilhaben.
- C) Freimitglied wird jedes Mitglied nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit.

- D) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- E) Gönnermitglied wird eine Person durch Einzahlung eines jährlichen Beitrages, der zu keinen Vereinspflichten führt. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf eines Jahres automatisch, sofern nicht durch Einzahlung des Gönnerbeitrages die Mitgliedschaft erneuert wird.
- 3.2. Der maximale Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens Fr. 100.--. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden anlässlich der GV festgelegt. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Technischen Kommission sind von der Beitragsleistung befreit.
- 3.3. Mitglieder werden nach vollendeter 20-jähriger Vereinszugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt. Als solche reduziert sich ihr Beitrag auf die Höhe des Verbandsbeitrages.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber befreit und bleiben dem Verband (VSVP) so lange gemeldet, wie sie am Vereinsleben weiter teilnehmen.
- 3.5. Die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres sind anlässlich der Generalversammlung zu entrichten oder innerhalb 30 Tagen nach der GV einzuzahlen. Bei Nichtbezahlung (trotz Mahnung) des Jahresbeitrags bis zum Jahresende erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt, auf Antrag des Vorstandes durch die GV:
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
 - durch nicht Bezahlen des Jahresbeitrages bis Jahresende
 - durch Verstösse gegen den Verein und den Verband sowie bei Vernachlässigung der Pflichten.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins und anderer Sektionen des VSVP haben in der Regel freien Zutritt zu allen Bestimmungsübungen und Ausstellungen.
- 4.2. Die Aktivmitglieder erhalten die SZP. Der Abonnementspreis ist im Verbandsbeitrag enthalten.
- 4.3. Allen Mitgliedern steht die Vereinsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung. Bücher können in Absprache mit dem Archivar ausgeliehen werden, müssen jedoch an den Bestimmungsabenden greifbar sein. Gesamtwerke und der Bildband Moser haben in der Bibliothek zu verbleiben.
- 4.4. Mitglieder sind berechtigt, die Jahresrechnung mit Belegen 10 Tage vor der GV gegen Voranmeldung beim Kassier einzusehen.

- 4.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und dessen Bestrebungen fördern zu helfen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Ausschluss nach Art. 3.6.

Art. 5: Organe, Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Technische Kommission
 - Rechnungsrevisoren
- 5.2 Eine Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden durch den Vorstand einberufen werden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Innerhalb des ersten Quartals ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung (GV) einzuberufen. Der GV obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmanns der Technischen Kommission.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 4. Festlegung der Jahresbeiträge und des Kompetenzbetrages des Vorstandes.
 5. Mutationen (Ehrungen, Mitgliederaufnahme, Austritte, Ausschlüsse)
 6. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten, des Obmanns der Technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren.
 7. Jahresprogramm, Verschiedenes und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 5.3. Mitgliederversammlungen und ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, einberufen werden.
- 5.4. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Archivar und dem Obmann der Technischen Kommission zusammen. Der Präsident und der Obmann der Technischen Kommission werden durch die Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder werden in ihrem Amt jährlich gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand ist befugt zur Übernahme spezieller Aufgaben auch ihm nicht angehörige Mitglieder heranzuziehen.

5.5. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder sind:

Präsident: leitet die Verhandlungen und ist um die Ausführung der Beschlüsse des Vereins besorgt. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit.

Aktuar: führt die Protokolle, das Mitgliederverzeichnis und erledigt administrative Arbeiten.

Kassier: führt das Finanz- und Rechnungswesen. Er hat den Revisoren die Jahresrechnung 10 Tage vor der GV zur Prüfung zu unterbreiten.

Archivar: ist Materialverwalter. Er unterhält die Fachbibliothek und das weitere Vereinsinventar.

Obmann: leitet die Pilzbestimmerkommission. Er erstattet der GV Bericht über die fachliche Vereinstätigkeit.

5.6. In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes gehören insbesondere:

- Erledigung aller Vereinsgeschäfte
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Prüfung der Anträge und Gesuche
- Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der im Jahresprogramm genehmigten Vereinsaktivitäten. Zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben wird dem Vorstand eine Kompetenzsumme bis Fr. 500.-- gewährt.

5.7. Die Technische Kommission (TK) besteht aus mindestens drei Mitgliedern unter der Führung des Obmanns. Ihr obliegt die Besorgung pilzkundlicher Vereinsaktivitäten, die Leitung von Exkursionen, das Durchführen von Pilzbestimmungsabenden, das Beantragen von Erneuerungen der Vereinsbibliothek und das Ausarbeiten des Jahresprogramms mit Bekanntgabe des Termins der nächstjährigen Generalversammlung. Ihr gehören besonders fähige und an Pilzen interessierte Mitglieder an.

5.8. Die Rechnungsrevisoren übernehmen das Prüfen der Jahresrechnung mit Belegen und erstatten über ihre Tätigkeit der Generalversammlung Bericht. Sie stellen der GV den Genehmigungs- oder Ablehnungsantrag der Jahresrechnung. Die Wahl der Rechnungsrevisoren, mindestens zwei Mitglieder, findet anlässlich der GV jährlich statt.

Art. 6: Besondere Bestimmungen

6.1. Zur Generalversammlung erstellt der Vorstand ein Vereinsprogramm das nachstehende Daten enthält:

- Bestimmungsabende während der Pilzsaison
- Lehrexkursionen und Pilzkurse
- Gesellschaftliche Zusammenkünfte

- 6.2. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
- 6.3. Über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des OR und ZGB (Art. 76/77).
- A) Das Vereinsvermögen und das Inventar wird bis zu einer Neugründung eines Vereins nach vorliegenden Statuten, Artikel 1, längstens auf die Dauer von 10 Jahren der Gemeinde Bremgarten, Aargau, zur Aufbewahrung übergeben.
- B) Nach Ablauf dieser Frist, gemäss A), geht das Vermögen und das Inventar auf die Dauer von weiteren 5 Jahren in die Verwahrung des VSVP. Entsteht während diesen 5 Jahren kein neuer Verein, gemäss Artikel 1, fällt Vermögen und Inventar dem Verband zu.
- 6.4. Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 1. März 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzen alle früheren Statuten.

Verein für Pilzkunde Bremgarten und Umgebung

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Herzog

Anton Laube

Genehmigt durch die Geschäftsleitung des VSVP mittels Schreiben vom 01.10.2001 des Vizepräsidenten VAPKO, Herrn RA lic. iur. Oswald Rohner.